



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 20

Bayreuth, 31. August 2020

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 7. September 2020, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

2. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tag es ordnung :

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 22.6.2020
2. Bekanntgaben
3. Jahresabschluss 2017;
Feststellung und Entlastung
4. Haushaltsjahr 2019;
Bekanntgabe des doppischen Jahresabschlusses 2019
5. Stärkung der oberfränkischen Gesundheitsämter;
Schaffung von zusätzlichen Büroräumen
6. Landratsamt Bayreuth;
Weiterführung des Sicherheitsdienstes
7. Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger;
Neuerlass
8. Klimaschutzmanagement;
Entwicklung einer Strategie zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise
9. Gebietsänderung Landkreis Bayreuth;
Änderung des Gebiets der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Heinersreuth, Landkreis Bayreuth
10. Tiefbau;
BT 14 - Sanierung Ortsdurchfahrt Cottenbach
11. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 25. August 2020
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3714097254
Konto-Nr. neu: 3402135085
Konto-Nr. alt: 2135085
Konto-Nr. neu: 4211605714
Konto-Nr. alt: 11605714

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber diese Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 14. August 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.9. - 30.9.2020 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Schnabelwaid) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten- und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 3. August 2020
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Aufgebot von Sparkassenbüchern
Übung der US-Streitkräfte
Nachruf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2020

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-); Sanierung der Kläranlage Bad Berneck und Verlegung des Oberen Wiesenbächleins durch die Stadt Bad Berneck -Antragstellerin-

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-; Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Ortsteiles Moschendorf des Marktes Gößweinstein und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung

Am 1. Juli 2020 verstarb im Alter von 86 Jahren

Herr Paul Schatke

Speichersdorf

Herr Schatke war von 1972 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahre 1994 beim Landkreis Bayreuth in der Bauverwaltung eingesetzt.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung in ganz besonderer Weise ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 4. August 2020

Wiedemann
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 35, 41 des Gesetzes für die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **562.055,00 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **814.000,00 €.**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **750.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **3.250.000 €** festgesetzt:

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr auf **474.700,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler

auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 herangezogen und auf **239** Verbandsschüler (ohne Gastschüler) festgesetzt (Bemessungsgrundlagen).

3. Die Verwaltungsumlage wird auf **1.986,19 €** je Verbandsschüler im Verwaltungshaushalt festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **340.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hollfeld, 22. Juli 2020
Schulverband Hollfeld - Wonsees - Plankenfels
Stern
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

Sanierung der Kläranlage Bad Berneck und Verlegung des Oberen Wiesenbächleins durch die Stadt Bad Berneck - Antragstellerin-

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Bad Berneck beantragt für die Verlegung des Oberen Wiesenbächleins im Vorfeld der Sanierung der Kläranlage Bad Berneck die Plangenehmigung/-feststellung gem. § 68 WHG. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- die Maßnahme wurde unmittelbar auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bad Berneck realisiert. Zusätzliche Flächen wurde nicht genutzt. Eine unmittelbare Nutzung der Fläche für Siedlung oder Erholung ist nicht gegeben. Ebenso kann eine forstwirtschaftliche Nutzung am Standort ausgeschlossen werden. Die Qualitätskriterien bleiben im Westlichen unverändert.
- Boden und Grundwasser wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Durch die Bachverlegung wird kein Lärm erzeugt. Es werden keine Emissionen freigesetzt.
- Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2

Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 7. August 2020
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-;
Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Ortsteiles Moschendorf des Marktes Gößweinstein zwischen dem Markt Gößweinstein und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung**

Die vom Markt Gößweinstein am 22.7.2020 sowie von der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung am 20.7.2020 beschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Ortsteiles Moschendorf des Marktes Gößweinstein zwischen dem Markt Gößweinstein und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung wurde am 12.8.2020 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 12.8.2020 sowie die Zweckvereinbarung bekanntgemacht.

Bayreuth, 12. August 2020
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Reg.-Direktorin

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Ortsteiles Moschendorf des Marktes Gößweinstein zwischen dem Markt Gößweinstein und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung**

Die vom Markt Gößweinstein am 22.07.2020 und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung am 20.07.2020 beschlossene Zweckvereinbarung bezüg-

lich der Wasserversorgung des Ortsteiles Moschendorf des Marktes Gößweinstein zwischen dem Markt Gößweinstein und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung der genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 12.8.2020 erfolgt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG ausschließlich im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam. Jeweils eine Ausfertigung dieses Amtsblattes wird nach Erscheinen an die beiden Beteiligten übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gleißner-Klein
Reg.-Direktorin

**Zweckvereinbarung
über die Wasserversorgung
des Ortsteils Moschendorf
des Marktes Gößweinstein**

Der
Markt Gößweinstein,
vertreten durch den ersten
Bürgermeister Hanngörg Zimmermann,
Burgstr. 8, 91327 Gößweinstein
- Markt

und die
Juragruppe Zweckverband
Wasserversorgung,
vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden
Manfred Thümmler
Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz
- Juragruppe

schließen gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Markt überträgt der Juragruppe die Aufgabe, die im Ortsteil Moschendorf des Marktes gelegenen Anwesen und evtl. zukünftige Anwesen in diesem Ortsteil (Vereinbarungsgebiet) mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und zu diesem Zweck die öffentliche Wasserversorgung zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Juragruppe übernimmt die in

Absatz 1 bezeichnete Aufgabe. Dies erfolgt durch Anschluss des Vereinbarungsgebiets an die Versorgungsleitungen der Juragruppe.

- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Juragruppe.
- (4) Die Sicherstellung des Feuerschutzes bleibt Aufgabe des Marktes. Die Aufgabe der Juragruppe nach Abs. 2 beinhaltet auch die Versorgung mit Löschwasser, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile erhält der Markt auf eigene Kosten gebrauchsfähig. Die Bezugsmodalitäten für Löschwasser gelten dabei analog zu den entsprechenden Regelungen für die Verbandsmitglieder der Juragruppe.
- (5) Der Markt gestattet der Juragruppe die kostenlose Benutzung seiner öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen seinem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit es für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Werden vom Markt Grundstücke veräußert, auf oder in denen sich Anlagenteile der Juragruppe befinden, sorgt der Markt in Absprache mit der Juragruppe für die dingliche Sicherung dieser Anlagenteile.
- (6) Der Markt übernimmt die Kosten für notwendige Veränderungen der hergestellten Wasserversorgungsanlagen der Juragruppe, soweit diese durch den Markt veranlasst werden.

**§ 2 Übertragung
hoheitlicher Befugnisse**

- (1) Der Markt überträgt der Juragruppe die Befugnis, den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Vereinbarungsgebiet zu regeln. Bereits geltende Satzungen und Verordnungen der Juragruppe werden auf das Vereinbarungsgebiet erstreckt.
- (2) Im Vereinbarungsgebiet gelten mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Juragruppe die Wasserabgabensatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) der Juragruppe in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung sind dies die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabensatzung - WAS-) der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung vom 8.12.2011 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.6.2019 und die Beitrags- und Gebührensatzung - BGS - WAS - der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung vom 8.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom

11.9.2015. Die Juragruppe kann im Vereinbarungsgebiet alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen.

- (3) Die Satzungen nach Absatz 2 sind im Verwaltungssitz der Juragruppe, Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz zur Einsicht niedergelegt und können der Internetpräsenz der Juragruppe (www.juragruppe.de) entnommen werden.

§ 3 Kostenbeteiligung, Übernahme von Vermögen

- (1) Zum Anschluss des Vereinbarungsgebietes an die Wasserversorgungseinrichtung der Juragruppe sind Bau- und Erschließungsmaßnahmen notwendig (nach Planungsstand u.a. ein Übergabeschacht, eine Verbindungsleitung vom Übergabeschacht zum Ortsnetz und ein Druckmindererschacht für das Vereinbarungsgebiet). Dem Grunde nach hat der Markt für diese Maßnahmen einen Investitionskostenzuschuss an die Juragruppe zu entrichten.
- (2) Zur Wasserversorgung des Vereinbarungsgebietes übernimmt die Juragruppe vom Markt das dortige Ortsnetz mit allen zugehörigen Bestandteilen. Die Übernahme soll zum aktuellen Restbuchwert der zu übernehmenden Anlageteile abzüglich evtl. noch vorhandener Restbuchwerte erhobener Beiträge und erhaltener Zuwendungen erfolgen.
- (3) Der Markt und die Juragruppe gehen davon aus, dass sich die Ausgleichsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 gleichwertig gegenüberstehen. Weitergehende Kostenbeteiligungen und -ausgleiche werden nicht vereinbart.
- (4) Das Recht der Juragruppe, für die anschlussberechtigten Flächen des neu zu ihrem Versorgungsgebiet hinzutretenden Vereinbarungsgebietes Herstellungsbeiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes zu

erheben, bleibt unbenommen.

§ 4 Bau, Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung, künftige Erweiterungen, Vorlage von Bauanträgen

- (1) Mit der Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung und der Übernahme des Ortsnetzes mit allen zugehörigen Bestandteilen obliegt der Betrieb, der Unterhalt, eine mögliche Erneuerung und Erweiterung des derzeitigen Anlagevermögens der Juragruppe.
- (2) Bei künftigen Erweiterungen des Vereinbarungsgebietes durch bauleitplanerische Vorhaben (Ausweisung neuer Baugebiete, Ortsabrundungen, etc.) wird sich der Markt vorher mit der Juragruppe abstimmen.
- (3) Der Markt verpflichtet sich, der Juragruppe sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den Grundstücken im Vereinbarungsgebiet betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Juragruppe mit vorzulegen.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).
- (2) Markt und Juragruppe verpflichten sich entsprechend der Regelungen dieser Zweckvereinbarung, soweit notwendig, die jeweiligen Ortssatzungen anzupassen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die

Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligung aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits das Landratsamt Bayreuth zur Schlichtung angerufen.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweijährigen Frist jeweils zum Ende eines Jahres, frühestens jedoch nach 25 Jahren, gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Wird die Zweckvereinbarung durch Kündigung aufgehoben, setzen sich die Beteiligten über die zum maßgebenden Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte auseinander. Dabei soll die Möglichkeit eingeräumt werden, noch benötigte Teile der Wasserversorgungseinrichtung zum angemessenen Wert zu übernehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth und im Amtsblatt des Landkreises Forchheim in Kraft.

Pegnitz, 5. August 2020
Juragruppe
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Verbandsvorsitzender

Gößweinstein, 7. August 2020
Markt Gößweinstein
Zimmermann
Erster Bürgermeister